

Ä39 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller*in: KV Anhalt-Bitterfeld
Beschlussdatum: 05.11.2022
Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 274 bis 290:

~~(3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als Parlamentarische*r Vertreter*in dem Landesvorstand vorschlagen.~~

~~(4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen Beisitzer*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes Mitglied der Landesregierung.~~

~~(5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister*in und Beisitzer*innen darf nur eine Person ein*e Mandatsträger*in sein. Erlangen diese gewählten Personen nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei Monaten niederzulegen.~~

~~(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die*der Landesschatzmeister*in an.~~

(3) Im Landesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Landtag von Sachsen Anhalt, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglied der Landesregierung, der Bundesregierung oder der europäischen Kommission sein."

Begründung

Der ursprüngliche Satzungsentwurf schwächt die Basismitglieder in ihrer Mitwirkung im Landesvorstand. Die Trennung von Amt und Mandat wäre fast aufgehoben.

Dazu kommt die fehlende Notwendigkeit der Mitwirkung von Parlamentariern im Landesvorstand (vor allem EU Parlament)